

# SPF-Stufenplan zur Abklärung

Schulpsychologie Jänner 2018

1. Die Möglichkeiten pädagogischer Förderung durch Lehrkräfte des Schulstandortes wurden bereits ausgeschöpft und haben sich als nicht ausreichend erwiesen.
2. Es erfolgt eine Bedarfsmeldung (dieser Begriff wird hier neu eingeführt als eine Vorstufe zur Einleitung eines regulären SPF-Verfahrens) der Schulleitung an die Bildungsregion.
3. Ab dem Zeitpunkt der Bedarfsmeldung erfolgen:
  - Lernstandsdokumentation (Differenzfeststellung zwischen IST-Stand an Können und Wissen der Schülerin/des Schülers zu lehrplanbasierten schulstufenspezifischen Anforderungen)
  - Lernweganalyse (= die Art und Weise, wie ein Kind versucht, eine Aufgabe zu lösen)
  - Berücksichtigung allfällig vorliegender Gutachten/Befunde von Relevanz
  - Formulierung eines umsetzbaren individuellen Förderplans, der die Erkenntnisse aus Lernstandsdokumentation und Lernweganalyse (sowie allfällig relevanter Gutachten/Befunde) verwendet.

Der Förderplan darf im Kontext der Bedarfsmeldung bereits alle Ressourcen verwenden, insbesondere die probeweise Verwendung von Fördermaterialien und –wegen für Lern- und Prüfungsprozesse, die originär zu früheren Schulstufen oder zum Sonderschulbereich gehören.
4. Die Wirksamkeit des Förderplans wird überprüft und gegebenenfalls verbessert.
5. Sollte trotzdem mittelfristig (ca. nach 3 Monaten) keine oder zu wenig erkennbare Verbesserung im Wissen und Können der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers feststellbar sein, wird in enger Absprache mit der Bildungsregion eine SPF-Antragstellung in Erwägung gezogen.
6. Das SPF-Verfahren benötigt ein Gutachten auf der Basis der ICD-10 Diagnosen und hat ausschließlich die Frage zu klären, ob die mangelnde Förderbarkeit durch die Diagnose „Intelligenzminderung“ (ICD 10, V, F70-F79) erklärbar ist.
7. Bei der Wahl des Gutachters ist die Verfahrensleitung derzeit noch an keine bestimmte Liste oder dergleichen gebunden. Wird die Schulpsychologie damit beauftragt, sind 2 Besonderheiten zu beachten
  - Die Erstellung eines Gutachtens ist an die Zustimmung der Erziehungsberechtigten gebunden. Ist diese nicht vorhanden, darf die Schulpsychologie nicht gutachterlich tätig werden, um die Grundsätze der Vertraulichkeit und Freiwilligkeit nicht zu gefährden. Es ist daher eine Fachperson außerhalb der Schulpsychologie damit zu beauftragen.
  - Sind alle Voraussetzungen für eine Gutachtenerstellung positiv geklärt, beginnt die Gutachtertätigkeit von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen damit, alle bisherigen Akteure vom Schulsystem, die bisher in die Förderung des betreffenden Kindes involviert waren, zu einem Gesprächstermin zu laden. Dieser Termin dient dazu, rasch und ausreichend sowohl Einblick in die bisherige Lernbiografie des Kindes zu bekommen als auch anhand der gescheiterten Förderbemühungen Hypothesen zur Spezifikation der vorliegenden Lernbehinderung bilden zu können.